

Telefon: 0 233-21057
0 233-21123
Telefax: 0 233-989 21057

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Stadtplanung
PLAN-HAII-40V
PLAN-HAII-41P

Lärmschutz Freisinger Landstraße; Überprüfung der Lärmbelastung

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01544 der
Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 –
Schwabing-Freimann am 06.07.2017

Stadtbezirk 12 – Schwabing-Freimann

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16860

Anlagen:

1. Empfehlung Nr. 14-20 / E 01544
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung
3. Stellungnahme Bezirksausschuss 12

20.05.2020

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 04.03.2020 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann hat am 06.07.2017 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 01544 (Anlage 1) beschlossen. Es wurde beantragt, dass eine Überprüfung der Lärmbelastung im Bereich der Freisinger Landstraße, im Abschnitt zwischen Heidemannstraße und Josef-Wirth-Weg, durchgeführt werden solle. Der Antragsteller führt in seinem Antrag aus, dass sich aufgrund der Bebauung im Jahre 2015 an der Ostseite der Freisinger Landstraße, zwischen Heidemannstraße und Josef-Wirth-Weg, durch Reflexion des Straßenlärms an den Gebäuden westlich der Freisinger Landstraße eine erhöhte Lärmbelastung eingestellt habe. Es wird daher angefragt, ob eine Überprüfung der Lärmbelastung durch die Baubehörde durchgeführt werden könne.

Mit Schreiben vom 26.10.2017 und 21.02.2019 wurde der Antragsteller zwischenzeitlich darüber informiert, weshalb der vorgegebene Termin nicht gehalten werden konnte und bis wann die Erledigung der Angelegenheit voraussichtlich erwartet werden kann.

Zuständig für die Entscheidung ist der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 11 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München, da die zu behandelnde Angelegenheit zwar stadtbezirksbezogen ist, aber kein Entscheidungsfall gemäß dem Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse für den Bereich des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vorliegt.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich zur Empfehlung Nr. 14-20 / E 01544 wie folgt Stellung:

1. Lärmbelastung durch Reflexion des Straßenlärms

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung prüft bei der Erstellung von Bebauungsplänen regelmäßig auch den Aspekt Lärm durch entsprechende Gutachten. Im Zuge des Verfahrens für den am 30.07.2014 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 2031a Freisinger Landstraße (östlich), Garchinger Mühlbach Altgerinne (westlich) und Verlängerung Josef-Wirth-Weg (südlich), ist ein solches Lärmgutachten erstellt worden. Im Rahmen dieses Gutachtens wurden unter anderem auch die Auswirkungen auf die westliche Nachbarschaft der Freisinger Landstraße durch die planungsbedingte Verkehrsmehrung und die an der Neubebauung entstehenden Schallreflexionen mit untersucht.

Hierbei wurde, wie in den schalltechnischen Untersuchungen zu Bebauungsplänen üblich, der Prognosenullfall, d.h. die Lärmsituation im Betrachtungsraum ohne das Planvorhaben, mit dem Prognoseplanfall, d.h. die Lärmsituation innerhalb des Betrachtungsraumes mit dem Planvorhaben, verglichen. Für beide Prognosefälle wurde hierbei als einheitlicher Prognosehorizont das Jahr 2025 als damals noch vorausprognostizierbarer Zeitpunkt angesetzt.

Das Lärmgutachten stellte damals fest, dass durch Reflexionen an der geplanten Bebauung außerhalb des Planungsgebietes im Bereich westlich der Freisinger Landstraße weitere Pegelerhöhungen bewirkt werden, die jedoch keine Anspruchsvoraussetzungen bezüglich passiver Schallschutzmaßnahmen auslösen.

Die fachliche Prüfung des Lärmgutachtens erfolgte im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch das Referat für Gesundheit und Umwelt. Dieses hat - nach nochmaliger Prüfung in Bezug auf die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01544 - hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Unbestritten hat die städtebauliche Entwicklung des Planungsgebietes zu einer gewissen Verkehrs- und Lärmmehrung geführt, wie das der schalltechnischen Untersuchung zugrunde liegende Verkehrsgutachten aus dem damaligen Bebauungsplanverfahren belegt. Zusätzlich kommt es durch Reflexionen an der neuen Bebauung zu Pegelerhöhungen verglichen mit der Situation ohne Bebauung. Konkret kam der Gutachter in der schalltechnischen Untersuchung vom September 2012 zu dem Ergebnis, dass sich aufgrund der Planung an der bestehenden Bebauung westlich der Freisinger Landstraße, rechnerisch geringfügige Pegelerhöhungen von maximal 1,5 dB (A) im Vergleich zur Bestandssituation für das Prognosejahr 2025 ergeben. Die Pegelerhöhung für die erste Gebäudereihe beträgt dabei maximal 1 dB(A).

Als Maßstab für eine Beurteilung der Veränderung von Verkehrslärmeinwirkungen ergeben sich Anhalte hilfsweise aus der Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV, die beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen anzuwenden ist. Danach gelten Änderungen des Beurteilungspegels aus Verkehrslärm von weniger als 2,1 dB(A) als nicht wesentlich, sofern Verkehrslärmpegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts nicht erreicht bzw. weiter überschritten werden.

Entsprechend den Ergebnissen der schalltechnischen Berechnungen wurde nur bei einem Wohngebäude südwestlich der Kreuzung Josef-Wirth-Weg/Freisinger Landstraße eine weitere Erhöhung des bereits über 60 dB(A) nachts betragenden Beurteilungspegels festgestellt. Damit käme es bei einer hilfsweisen Bewertung der Auswirkung der Planung auf die Gesamtlärmsituation nach den Maßgaben der 16. BImSchV rechnerisch bei diesem einen Gebäude zu einer wesentlichen Änderung der Verkehrslärmpegel. Da sich das betroffene Gebäude bei der Aufstellung des Bebauungsplans jedoch gerade im Bau befand, kann davon ausgegangen werden, dass durch die bauaufsichtlich eingeführte DIN 4109 ein ausreichender Schallschutz gegen Außenlärm sichergestellt wurde und ausreichende Schallschutzmaßnahmen gegen die bereits bestehenden Gesamtverkehrslärmwirkungen getroffen wurden.

Um die höheren Schallreflexionen an der neuen Bebauung in Hinblick auf die westliche Nachbarschaft zu minimieren, wurde zusätzlich in der Satzung des Bebauungsplans festgelegt, dass die zur Freisinger Landstraße hin ausgerichteten Fassaden der Neubebauung gegliedert zu gestalten sind.“

Weiterhin hat sich das Referat für Gesundheit und Umwelt zu der angefragten Lärmüberprüfung wie folgt geäußert:

„Zur Beurteilung der Lärmbelastung des Straßenverkehrs werden grundsätzlich Berechnungen durchgeführt. Verkehrslärmmessungen führen nicht zu reproduzierbaren und repräsentativen Ergebnissen (Witterungsbedingungen, Verhalten der Autofahrer, Störgeräusche usw.), deshalb können mit Messergebnissen auch keine nachvollziehbaren Vergleiche gezogen werden. Der Bundesminister für Verkehr hat daher, u.a. auch wegen der Vergleichbarkeit und bundesweiten Gleichbehandlung, für die Beurteilung von Verkehrsgeräuschen die Berechnung der Schallimmissionen nach den Richtlinien „Lärmschutz an Straßen (RLS – 90)“ jeweils auf der Basis von Verkehrsmengen vorgeschrieben.

Messungen geben Momentansituationen für einen Ort zu einem bestimmten Zeitpunkt wieder und werden rechtlich nicht als Entscheidungsgrundlage für mögliche Lärmschutzansprüche anerkannt. Aus diesem Grunde werden vom Referat für Gesundheit und Umwelt grundsätzlich keine Verkehrslärmmessungen durchgeführt. Eine Überprüfung der Lärmbelastung, wie sie vom Antragsteller gewünscht wird, würde somit keine neuen Erkenntnisse liefern.“

2. Verkehrsbelastung

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat anlässlich der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01544 das im Rahmen der Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 2031a betrachtete Verkehrsaufkommen noch einmal geprüft.

Die schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 2031a aus dem Jahr 2012 von Möhler+Partner Ingenieure ging beim Prognoseplanfall 2025 mit der neuen Bebauung für die Freisinger Landstraße zwischen Heidemannstraße und Josef-Wirth-Weg von einer Verkehrsbelastung von 20.300 Kfz/24h und einem Schwerverkehrsanteil von 5,6% aus.

In der letzten Verkehrszählung am Knotenpunkt Josef-Wirth-Weg/Freisinger Landstraße aus dem Jahr 2011 wurde für die Freisinger Landstraße, südlich des Josef-Wirth-Weges, eine Tagesbelastung von 13.200 Kfz/24h und ein Schwerverkehrsanteil von 6,4% ermittelt. Eine neuere Zählung liegt nicht vor.

Das Verkehrsgutachten zum derzeit laufenden Verfahren des Bebauungsplans Nr. 2113 Freisinger Landstraße (östlich), Emmerigweg (südlich), Sondermeierstraße (westlich), Floriansmühlstraße (nördlich) (Flurstücke Nr. 568, 568/2, 568/3, 573, 573/5, 574/1 und 574) (Teilverdrängung des Bebauungsplanes Nr. 1794) des Planungsbüros Angelsberger geht für den Bestand zum Analyse-Zeitpunkt 2017 auf der Freisinger Landstraße, für den Bereich zwischen Josef-Wirth-Weg und Heidemannstraße, von ca. 14.100 bis 14.600 Kfz/24h und einem Schwerverkehrsanteil von 5-7% aus. Die Verkehrsbelastung liegt damit in jedem Fall noch deutlich unter der vorgenannten Prognose für das Jahr 2025 mit 20.300 Kfz/24h.

Danach ist festzustellen, dass das damals unterstellte Verkehrsaufkommen im Prognoseplanfall 2025, der keine wesentlichen Auswirkungen im Hinblick auf die Verkehrslärsituation der betroffenen Nachbarschaft (hilfsweise nach den Maßgaben der 16. BimSchV bewertet) belegt, vom Verkehrsaufkommen des letzten vorliegenden Analysezeitpunktes 2017 sogar noch deutlich unterschritten wird.

3. Fazit

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass sich gemäß dem Lärmgutachten zum Bebauungsplan Nr. 2031a aus den verkehrlichen und baulichen Änderungen durch das Planungsgebiet für die betroffene Nachbarschaft (mit Ausnahme eines einzelnen neu errichteten Wohnhauses) keine als wesentlich einzustufende Veränderung von Verkehrslärmeinwirkungen (hilfsweise nach den Maßgaben der 16. BImSchV bewertet) im Prognoseplanfall 2025 ergibt.

Bei dem neu errichteten Wohngebäude kann ein ausreichender baulicher Schallschutz aufgrund der baurechtlich eingeführten Vorschriften vorausgesetzt werden. Um Reflexionen an der neuen Bebauung zu reduzieren, wurden zusätzliche Gestaltungsmaßnahmen für Neubauten im Satzungstext des Bebauungsplans festgesetzt.

Die Überprüfung der dem damaligen Lärmgutachten zugrundeliegenden Verkehrszahlen anhand aktuellerer Verkehrsgutachten lieferte keine Anhaltspunkte für Abweichungen von der ursprünglichen Prognose.

Unabhängig hiervon ist anzumerken, dass die absehbaren Verkehrsentwicklungen im Münchner Norden – auch unabhängig vom Bauvorhaben des Bebauungsplanes Nr. 2031a (= Prognose-Nullfall) – bereits zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens beitragen. Anerkanntermaßen sind solche Interessen nicht schutzwürdig, auf deren Beeinträchtigung sich die Betroffenen grundsätzlich einstellen müssen (vgl. BVerwG – 4NB 11/91, B. v. 19.02.1992). Hierzu zählen auch durch weiträumige Änderungen des Verkehrsaufkommens und der durch Verkehrsströme bedingte Lärmbelastigungen (vgl. BVerwG – 11B 65/96, B. v. 11.11.1996), sodass Anwohnende einer Straße nicht dahingehend geschützt sind, dass bedingt durch Änderungen der Verkehrsplanungen das Verkehrsaufkommen zunimmt (vgl. OVG Schleswig-Holstein – 4K 9/91, Urteil vom 28.09.1994).

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01544 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 – Schwabing-Freimann, in der eine Überprüfung der Lärmbelastung im Bereich der Freisinger Landstraße, zwischen Heidemannstraße und Josef-Wirth-Weg, gefordert wird, kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht gefolgt werden. Zur Beurteilung der Lärm- und Verkehrsbelastung des genannten Bereiches liegen bereits umfangreiche Untersuchungen vor.

Beteiligung des Bezirksausschusses

Der betroffene Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann wurde gemäß § 13 Absatz 3 (Katalog des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, Ziffer 1.2) Bezirksausschuss-Satzung angehört. Der Bezirksausschuss hat sich in seiner Sitzung am 10.12.2019 mit dem Entwurf der Beschlussvorlage befasst und diesem mehrheitlich zugestimmt (Anlage 3).

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Messinger, ist jeweils ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Dem Wunsch des Antragstellers auf Überprüfung der Lärmbelastung im Bereich der Freisinger Landstraße, im Abschnitt zwischen Heidemannstraße und Josef-Wirth-Weg, kann nicht entsprochen werden, da bereits umfangreiche Untersuchungen vorliegen, die keine als wesentlich einzustufende Veränderung von Verkehrslärmeinwirkungen im Planungsgebiet belegen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01544 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 06.07.2017 ist damit gemäß Art. 18 Absatz 4 Gemeindeordnung behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III. mit der Bitte um Kenntnisnahme

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3 zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II – BA (3x)
3. An den Bezirksausschuss 12 – Schwabing-Freimann
4. An das Baureferat
5. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
6. An das Kommunalreferat
7. An die Stadtwerke München GmbH
8. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/01
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/4
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
14. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
15. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II/40V
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

